

Stadtentwässerung Tuttlingen | Bahnhofstraße 120 | 78532 Tuttlingen

Stadt Tuttlingen
Planung und Bauservice
Rathausstr. 1
78532 Tuttlingen

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl Tel. / Fax

E-Mail Adresse

Datum

Seite

+49(0)7461-1702-800 / 1702-54800

31.01.2022

1/2

**Bebauungsplan „Unter Jennung III 3. Änderung“ in Tuttlingen Möhringen
Frühzeitige Beteiligung Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Vereine und Verbände
Ihre E-Mail vom 02.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Entwässerungskonzept befindet sich derzeit noch in der Abstimmung mit den Planern der Tuttlinger Wohnbau und dem Wasserwirtschaftsamt Tuttlingen.

Die Planunterlagen des Bebauungsplans müssen entsprechend angepasst werden, wenn das finale Entwässerungskonzept feststellt.

Vorab jedoch nachfolgende Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen:

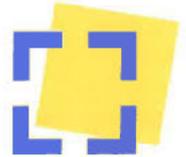
Begründung vom 22.11.2021:

Punkt 1, Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

Die derzeitige Planung (hohe Verdichtung) sieht keine private Regenwasserbewirtschaftung vor. Es liegt somit keine „gute Voraussetzung“ für die Regenwasserbewirtschaftung vor.

Punkt 6, Inhalte der Änderung:

- In der Stellplatzzone „Metzgervilla“ soll das Regenwasser nach derzeitiger Planung versickert werden. Es werden somit Versickerungsräume und keine Retentionsräume benötigt.
- Das Geh- und Leitungsrecht in der Fläche R1 ist mit 3 Metern zu schmal für das nach derzeitiger Planung vorgesehene Ableitung des Schmutz- und Regenwassers im Trennsystem.
- Der Erhalt des Baumes Nr. 85 (lt. Abb. 6, Seite 17 der Artenschutzrechtlichen Prüfung) sollte nochmals geprüft werden. Der Standort mittig der Straße bedingt eine Trassenführung der Ver- und Entsorgungsleitungen, die nicht den Regeln der Technik entspricht und zukünftig erhöhten Aufwand bei Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Leitungsträgern zur Folge hat. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass dieser Baum im Zuge der Erschließungsarbeiten so in Mitleidenschaft gezogen wird, dass ein Erhalt nicht mehr gewährleistet ist.



- 2 -

Textteil vom 23.05.2000:

II. Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Gemäß Punkt 2. Sollen Pkw-Stellplätze, Garagenvorplätze und Zugänge auf privaten Flächen wasserdurchlässig herzustellen. Hier ist die derzeitige Planung entsprechend anzupassen.

IV. Empfehlungen:

Zisternen zum Auffangen des Dachflächenwassers sind nach derzeitiger Planung nicht auf den privaten Flächen vorgesehen.

Ergänzende Hinweise:

- 1) Hinsichtlich dem Abwasserbeitrag möchten wir darauf hinweisen, dass bei Grundstücken, bei denen der Abwasserbeitrag bereits erhoben wurde, eine Erhöhung der baulichen Nutzbarkeit, welche die Nutzungsfläche im Sinne des § 25 AbwS erhöht, eine Nachveranlagung gem. § 32 (1) 1 AbwS mit sich bringt.
- 2) *Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Abwasserbeseitigung obliegt der Stadt Tuttlingen.*
- 3) Im Rahmen des durch die Stadt zu prüfenden und zu genehmigenden Entwässerungsgesuchs ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nachzuweisen. Hierzu sind der der Stadt Tuttlingen fachlich fundierte und aussagekräftige Planunterlagen gemäß § 15 der städtischen Abwassersatzung einzureichen. *Die Planung und der Antragsumfang sind frühzeitig mit der Stadt abzustimmen.*
- 4) Die Niederschlagswasserbeseitigung von abflusswirksamen Flächen größer 1200 m² sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Hierzu sind dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, fachlich fundierte und aussagekräftige Planunterlagen einzureichen. Der Anzeigenumfang ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

